

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/20081 –**

Hinweisgebersysteme nach § 53 des Geldwäschegesetzes und Geldwäscheaufsicht im Nicht-Finanzsektor

Vorbemerkung der Fragesteller

Bereits durch das am 26. Juni 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie mussten die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 des Geldwäschegesetzes (GwG) ein System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das GwG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Bestimmungen errichten. Diese Hinweise können auch anonym gegeben werden (§ 53 Absatz 1 Satz 2 GwG). § 53 GwG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie geringfügig ergänzt. Spätestens mit Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 („Whistleblower-Richtlinie“), die am 16. Dezember 2019 in Kraft getreten und bis zum 17. Dezember 2021 umzusetzen ist, ist der Regelungsinhalt des § 53 GwG richtlinienkonform zu ergänzen. Sie soll u. a. alle Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber strafrechtlich, zivilrechtlich und arbeitsrechtlich besser vor Repressalien schützen.

Hinweisgebersysteme gemäß § 53 GwG sollen die Möglichkeit bieten, die zuständige Aufsichtsbehörde zielgerichtet über entsprechende Verstöße gegen das Geldwäschegesetz oder gegen andere Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (auch anonym) zu informieren, Verstöße gegen das GwG und andere geldwäscherechtliche Vorschriften zu beseitigen und negative Folgen eines solchen Fehlverhaltens zu verhindern. Erfahrungen mit bereits etablierten Hinweisgebersystemen in anderen Rechtsbereichen bzw. die Relevanz von Whistleblowern bei der strafrechtlichen Verfolgung von Wirtschaftsverbrechen oder Steuerdelikten belegen, dass ein wirksames Hinweisgebersystem auch bei der Aufdeckung von Geldwäscheaktivitäten eine äußerst wichtige Erkenntnisquelle ist. Hinweisgebersysteme zur Bekämpfung der Geldwäsche sind als Erkenntnisquelle durch das bestehende Verdachtsmeldewesen gemäß § 43 GwG nicht obsolet, sondern ergänzen dieses zwingend.

Sieht man von dem in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach § 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) bestehenden Hinweisgebersystem ab, ist mit wenigen Ausnahmen (Internetauftritt der Bezirksregierung Münster als zuständiger Aufsichtsbehörde über den

Nichtfinanzsektor, https://www.bezreg-muenster.de/de/wirtschaft_finanzen_kommunalaufsicht/geldwaeschepraevention/hinweisgebersystem/index.html) für potentielle Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber im Netz nicht ersichtlich, welche nach § 53 GwG verpflichtete Aufsichtsbehörde für die Entgegennahme von Hinweisen zuständig ist und ob dieses System die vollständige Anonymität der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber garantiert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Bereich des Vollzugs der gesetzlichen Vorgaben zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschränkt sich die Zuständigkeit des Bundes auf die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen des Transparenzregisters, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchung sowie der Aufsicht über die Verpflichteten des Finanzsektors, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen wurde. Im Übrigen üben die Länder, entsprechend dem verfassungsrechtlichen Regelfall des Artikel 83 des Grundgesetzes, die Aufsicht über die geldwäscherechtlich Verpflichteten des Nichtfinanzsektors als eigene Angelegenheit aus. Diese Aufgabenverteilung spiegelt sich in den geldwäscherechtlichen Regelungen bzw. der Aufangklausele des § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes wider, nach denen die Aufsichtsbehörde die nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle ist. Abhängig von den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen ist die Aufsicht in den Ländern auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt. Mit Neufassung des Geldwäschegesetzes im Jahr 2017 wurde die Regelung des § 51 Absatz 9 in das Geldwäschegesetz aufgenommen, um durch einige grundlegende statistische Daten zur Aufsichtstätigkeit einen Gesamtüberblick zu ermöglichen. In diesem Rahmen erhält das Bundesministerium der Finanzen seither jährlich statistische Daten sämtlicher Aufsichtsbehörden zu Personal, aufsichtlichen Maßnahmen, Bußgeldverfahren und Anzahl der an die FIU abgegebenen Verdachtsmeldungen. Diese statistischen Daten sind u. a. Grundlage der Beantwortung der Fragen 10 ff., enthalten aber keine Angaben zu den Hinweisgebersystemen der Aufsichtsbehörden der Länder (Fragen 1 bis 9), so dass dem Bund hierzu keine eigenen Erkenntnisse vorliegen. Soweit zu diesen Themen in den nachstehenden Antworten gleichwohl Angaben gemacht wurden, beziehen sich diese auf von fünf Bundesländern an das Bundesministerium im Einzelfall übermittelte Angaben, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und vom Bundesministerium der Finanzen nicht überprüft werden können.

1. Wann wurde ein solches Hinweisgebersystem von den Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 2 bis 9 GwG eingerichtet (Antworten zu den Fragen 1 ff. bitte nach Aufsichtsbehörden untergliedern; § 50 Nummer 2 GwG ohne BaFin)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Bei einer Abfrage unter den Ländern haben diese, teilweise stellvertretend für den Zuständigkeitsbereich ihrer Aufsichtsbehörden, Angaben zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen gemacht. Nach bis zum Stichtag 24. Juni 2020 eingegangenen Angaben von fünf Ländern wurden Hinweisgebersysteme in den Jahren 2017 (drei Länder) sowie in den Jahren 2018 bzw. 2019 (jeweils ein Land) eingerichtet.

2. Seit welchem Zeitpunkt ist das jeweilige System für potentielle Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber operabel?

3. In welcher Art und Weise ist die Aufsichtsbehörde für potentielle Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber
 - a) postalisch,
 - b) telefonisch oder persönlich,
 - c) per FAX,
 - d) per E-Mail,
 - e) durch ein elektronisches System, das eine technische Rückverfolgung zur Hinweisgeberin bzw. zum Hinweisgeber zulässt,
 - f) durch ein zertifiziertes und/oder nichtzertifiziertes elektronisches System, bei dem die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber anonym bleibt, jedoch eine Kommunikation mit der Behörde zulässt, erreichbar?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Bei einer Abfrage unter den Ländern haben diese, teilweise stellvertretend für den Zuständigkeitsbereich ihrer Aufsichtsbehörden, Angaben zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen gemacht. Nach bis zum Stichtag 24. Juni 2020 eingegangenen Angaben der Länder sind die Systeme seit ihrer Einrichtung operabel (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Erreichbarkeit der Aufsichtsbehörden ist postalisch, telefonisch und persönlich, per Telefax oder per E-Mail (auch anonym, z. B. durch Rufnummer-Unterdrückung, anonyme persönliche Überbringung oder anonym per Post) gewährleistet. Es liegen keine Angaben zu einem elektronischen System oder zertifizierten elektronischen System vor.

4. Wurde den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, 10 ff. GwG ein Vordruck im Download-Bereich für schriftliche Hinweise von der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Bei einer Abfrage unter den Ländern haben diese, teilweise stellvertretend für den Zuständigkeitsbereich ihrer Aufsichtsbehörden, Angaben zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen gemacht. Nach bis zum Stichtag 24. Juni 2020 eingegangenen Angaben eines Landes wurde den Verpflichteten ein Hinweisblatt mit detaillierten Informationen zum Hintergrund von geldwäschebezogenem Whistleblowing, der dezentralen Verfahrensweise und der Möglichkeit der (anonymen) Abgabe einer Meldung zur Verfügung gestellt. Weitere Länder berichten, dass keine Vordrucke zur Verfügung gestellt werden, u. a. um eine möglichst große Akzeptanz und Barrierefreiheit zu erreichen sowie angesichts der unterschiedlichen Verpflichteten und der Vielzahl unterschiedlicher Fallkonstellationen wurde auf die Erstellung eines Vordrucks verzichtet.

5. Wie wird der Schutz eines Whistleblowers organisatorisch und technisch sichergestellt?

Im Kontext der Fragen 1 bis 4 wird die Frage so verstanden, dass sie sich auf den Schutz bei der Abgabe von Hinweisen an Aufsichtsbehörden der Länder bezieht. Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

Bei einer Abfrage unter den Ländern haben diese, teilweise stellvertretend für den Zuständigkeitsbereich ihrer Aufsichtsbehörden, Angaben zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen gemacht. Nach bis zum Stichtag 24. Juni 2020 eingegangenen Angaben der Länder wird auf verschiedenen Wegen organisato-

risch und technisch der Schutz des Whistleblowers sichergestellt. So bestehen technische Sperren gegen den unbefugten Zugang zu E-Mail-Postfächern und aufsichtsbezogenen Dateien. Für papiergebundene Hinweise besteht die Möglichkeit der Aufbewahrung in einem eigenen verschlossenen Behälter in den Räumen der Aufsichtsbehörde, deren Eingangstüren zudem durch eigene Schließzylinder besonders gesichert sind. Besonders geschützt gegen unbefugten Zugriff werden insbesondere die personenbezogenen Daten. Zugriffe werden nur für Bearbeiter aus dem Bereich der für Geldwäscheprävention zuständigen Bearbeiter eingeräumt.

6. Wie viele Hinweise sind in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Quartal 2020 eingegangen (bitte nach Jahren untergliedern)?

In wie vielen Fällen wurden Hinweise nach Maßgabe des § 53 Absatz 3 Satz 1 bis 3 GwG

- a) an die Financial Intelligence Unit (FIU),
- b) an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet oder
- c) gegen Verpflichtete nach § 1 Absatz 1 Nummer 6, 10 ff. GwG Verwaltungsverfahren nach § 51 Absatz 2 GwG eröffnet bzw. Maßnahmen getroffen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Mangels statistischer Erfassung liegen auch der FIU hierzu keine Erkenntnisse vor.

Bei einer Abfrage unter den Ländern haben diese, teilweise stellvertretend für den Zuständigkeitsbereich ihrer Aufsichtsbehörden, Angaben zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen gemacht. Nach bis zum Stichtag 24. Juni 2020 eingegangenen Angaben eines Landes ist im angefragten Zeitraum lediglich ein Hinweis nach Maßgabe des § 53 Absatz 3 Satz 1 bis 2 GwG bei einer Aufsichtsbehörde abgegeben worden. Zwei Länder berichten, dass in dem abgefragten Zeitraum keine Hinweise eingegangen sind.

Zwei Länder haben Angaben gemacht, die hier aggregiert wie folgt weitergegeben werden:

	Anzahl eingegangener Hinweise	davon weitergeleitet an FIU	davon weitergeleitet an zuständige Aufsichtsbehörde oder Ermittlungsbehörden	Anzahl Maßnahmen und Anordnungen gem. § 51 Abs. 2 GwG
2018	5	2	1	1
2019	11	4	6	1
2020 (1. Quartal)	10	3	7	2

Statistische Daten für das 1. Quartal 2020 wurden noch nicht gemeldet.

7. In welcher Art und Weise und wann wurden die Verpflichteten nach dem GwG von den einzelnen zuständigen Aufsichtsbehörden aufgefordert, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Einrichtung eines solchen Systems und der Möglichkeit der Abgabe solcher Hinweise zu unterrichten?

Wurden den Verpflichteten dafür Formblätter von den Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Bei einer Abfrage unter den Ländern haben diese, teilweise stellvertretend für den Zuständigkeitsbereich ihrer Aufsichtsbehörden, Angaben zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen gemacht. Nach bis zum Stichtag 24. Juni 2020 eingegangenen Angaben der Länder wurden Verpflichtete seit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung am 26. Juni 2017 fortlaufend über diese und weitere Neuerungen des evaluierten Geldwäschegesetzes unterrichtet. Verpflichtete wurden aufgefordert, im Rahmen von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen von Mitarbeitern auf die Möglichkeit zur Abgabe eines (anonymen) Hinweises einzugehen. Einzelne Industrie- und Handelskammern wurden ebenfalls über die gesetzlichen Neuerungen im Geldwäscherecht und dabei insbesondere auf die Möglichkeit zur Abgabe eines (anonymen) Hinweises bei den Aufsichtsbehörden hingewiesen. Entsprechende Hinweise wurden Internetseiten, aber auch im direkten Kontakt erteilt.

8. Wie viele Hinweise, die die Hinweisgeberstelle der BaFin i. S. d. § 4d FinDAG in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Quartal 2020 erreicht haben, betrafen mutmaßlich geldwäscherechtlich relevante Sachverhalte (bitte nach Jahren untergliedern)?

Im Jahr 2018 erreichten die Hinweisgeberstelle der BaFin insgesamt 22 Hinweise, die einen geldwäscherechtlichen Bezug hatten.

Im Jahr 2019 gingen bei der Hinweisgeberstelle insgesamt 74 Hinweise mit geldwäscherechtlichen Sachverhalten ein.

Im ersten Quartal 2020 gingen 15 Hinweise zum Thema Geldwäsche in der Hinweisgeberstelle ein.

9. Wie viele der bei der Hinweisgeberstelle der BaFin eingegangenen Hinweise mit geldwäscherechtlichem Bezug sind in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Quartal 2020 eingegangen (bitte nach Jahren untergliedern)?

In wie vielen Fällen wurden Hinweise nach Maßgabe des § 53 Absatz 3 Satz 1 bis 3 GwG

Zu Beantwortung der Teilfrage wird auf die Antwort zu Frage 8 hingewiesen.

Aufgrund des oftmals allgemeinen Charakters oder wenig konkreten Inhaltes der über das Hinweisgebersystem eingehenden Hinweise bieten diese in vielen Fällen keine hinreichenden Anhaltspunkte, um eine Weiterleitung an die FIU oder die Strafverfolgungsbehörden oder aufsichtliche Maßnahmen zu veranlassen. Rückfragen zur Klärung des übermittelten Sachverhaltes sind bei anonymer Übermittlung der Hinweise nicht möglich.

- a) an die FIU,

Im Jahr 2018 wurden fünf Meldungen an die FIU abgegeben. 2019 erfolgten insgesamt acht Meldungen, im ersten Quartal 2020 erfolgten sieben Meldungen an die FIU.

- b) an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet oder

Die BaFin leitete im Jahr 2018 keinen, im Jahr 2019 sowie im ersten Quartal 2020 jeweils einen Hinweis an Ermittlungsbehörden weiter.

- c) gegen Verpflichtete Verwaltungsverfahren nach § 51 Absatz 2 GwG eröffnet bzw. Maßnahmen getroffen?

Hinsichtlich der in Frage 8 genannten Anzahl von Hinweisen ergaben sich in den Jahren 2018, 2019 und Q 1/2020 keine Maßnahmen auf Grundlage des § 51 Absatz 2 GwG.

10. Wie viele Personen, die mit der Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, 10 ff. GwG beauftragt sind, waren in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Quartal 2020 bei den Aufsichtsbehörden gemäß § 50 Nummer 2 (ohne BaFin), 3, 4, 6 bis 9 GwG beschäftigt (bitte für die einzelnen Aufsichtsbehörden nach Jahren und Vollzeitäquivalenten erfassen; Beschäftigte in der Spielbankenaufsicht bitte bezüglich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG gesondert erfassen; zur Notarsaufsicht siehe Frage 8 ff.)?

Dem Bundesministerium der Finanzen werden von sämtlichen Aufsichtsbehörden (insb. Aufsichtsbehörden der Länder, Kammern und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) statistische Daten für den Zweck der Erstellung der Statistik nach § 51 Absatz 9 GwG zur Verfügung gestellt. Für die Aufsicht im sog. Nichtfinanzsektor wurden dem Bundesministerium der Finanzen

- für das Jahr 2018 insgesamt 242,5 Vollzeitäquivalente bzw.
- für das Jahr 2019 insgesamt 219,3 Vollzeitäquivalente gemeldet.

Statistische Daten für das 1. Quartal 2020 wurden noch nicht gemeldet, da § 51 Absatz 9 eine Meldung erst zum 31. März des Folgejahres vorsieht.

Die Statistiken nach § 51 Absatz 9 der Jahre 2018 und 2019 sind auf der Internetseite des Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht und mit den folgenden Links erreichbar: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2019-07-03-aufsichtstaetigkeit-geldwaeschegesetz.html und https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2020-06-26-aufsichtstaetigkeit-geldwaeschegesetz-2020.html.

Eine Zusammenstellung der Daten mit Aufgliederung nach den jeweils meldenden Aufsichtsbehörden in dem gewünschten Umfang war in der für die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Eine solche Zusammenstellung würde eine umfangreiche Auswertung erforderlich machen. Auch liegt die Zustimmung der meldenden Stellen zur einer nicht-aggregierten Veröffentlichung ihrer Behördendaten nicht vor.

11. Wie viele
- a) Vor-Ort-Prüfungen,
 - b) sonstige Prüfungsmaßnahmen (Auskunfts- und Vorlegungersuchen)
- wurden, differenziert nach den betroffenen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 GwG, in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Quartal 2020 von den Aufsichtsbehörden gemäß § 50 Nummer 2 (ohne BaFin), 3, 4, 6 bis 9 GwG durchgeführt (bitte nach Aufsichtsbehörden und Jahr aufschlüsseln)?

Statistische Daten für das erste Quartal 2020 wurden noch nicht gemeldet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 und die Statistik nach § 51 Absatz 9 GwG verwiesen, welche auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht ist.

12. Wie viele Maßnahmen nach den Fragen 2a und 2b, bei denen die Aufsichtsbehörde eine Pflichtverletzung nach diesem Gesetz oder nach einer auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgestellt hat, wurden in den Jahren 2018, 2019 sowie im ersten Quartal 2020 getroffen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Wie viele Maßnahmen nach den Fragen 2a und 2b wurden in Fällen getroffen, in denen die Aufsichtsbehörde anderweitig Kenntnis von einer solchen Pflichtverletzung erlangt hat?

Statistische Daten für das erste Quartal 2020 wurden noch nicht gemeldet. Es ist nicht nachvollziehbar, worauf sich die in der Frage zitierte „Ziffer 2 a) und b)“ bezieht, weshalb nur auf die Anzahl der bekanntgewordenen Pflichtverletzungen eingegangen wird. Die nachfolgenden Angaben finden sich auch in der Statistik nach § 51 Absatz 9 GwG, welche auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht ist (vgl. Antwort zu Frage 10).

Für 2018 ist die folgende Anzahl an Pflichtverletzungen bekannt geworden:

Maßnahmen; Feststellung von Pflichtverletzungen (§ 51 Abs. 9 Nr. 1c GwG)	Pflichtverletzung durch Aufsichtsbehörde festgestellt	Pflichtverletzung anderweitig bekannt geworden
BaFin	297	1.414
Länder	965	29

Für 2019 ist die folgende Anzahl an Pflichtverletzungen bekannt geworden:

Maßnahmen; Feststellung von Pflichtverletzungen (§ 51 Abs. 9 Nr. 1c GwG)	Pflichtverletzung durch Aufsichtsbehörde festgestellt	Pflichtverletzung anderweitig bekannt geworden
BaFin	375	1.352
Länder	1.278	62

Der hohe Anteil anderweitig bekannt gewordener Pflichtverletzungen bei der Aufsicht im Finanzsektor ist u. a. auf die große Bedeutung der Prüferfeststellungen bei Jahresabschlussprüfungen zurückzuführen.

13. Wie viele Maßnahmen wurden von den einzelnen Aufsichtsbehörden gemäß § 50 Nummer 2 (ohne BaFin), 3, 4, 6 bis 9 GwG in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Quartal 2020 getroffen (bitte nach Art und Jahr aufschlüsseln):
- Verwarnungen,
 - Bußgeldbescheide aufgrund von Verstößen gemäß § 56 GwG einschließlich der jeweiligen Höhe und differenziert danach, ob und inwieweit eine Bekanntmachung nach § 57 GwG erfolgte,
 - Abberufungen von Geldwäschebeauftragten und – soweit für die Verpflichteten einschlägig – Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - (soweit für die Verpflichteten einschlägig) Erlaubnisaufhebungen,
 - sonstige Maßnahmen,
 - Art und Umfang der Maßnahmen, um die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 GwG über die von ihnen einzuhaltenden Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen zu informieren,

- g) von den einzelnen Aufsichtsbehörden nach § 44 GwG abgegebene Verdachtsmeldungen in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Quartal 2020?

Statistische Daten für das erste Quartal 2020 wurden noch nicht gemeldet. Eine Zusammenstellung der Daten für die Vorjahre mit Aufgliederung nach den jeweils meldenden Aufsichtsbehörden war in dem gewünschten Umfang in der für die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Eine solche Zusammenstellung würde eine umfangreiche Auswertung erforderlich machen. Auch liegt die Zustimmung der meldenden Stellen zur einer nichtaggregierten Veröffentlichung ihrer Behördendaten nicht vor. Auf die Antwort zu Frage 10 und im Übrigen auf die Statistik nach § 51 Absatz 9 GwG wird verwiesen.

14. Wurde vom Bundesministerium der Finanzen ein Vordruck gemäß § 51 Absatz 9 Nummer 2 Satz 2 GwG erstellt?

Seit welchem Zeitpunkt wird dieser Vordruck für die elektronische Übermittlung genutzt?

Ja. Für die Übermittlung der statistischen Angaben hat das Bundesministerium der Finanzen einen Vordruck erstellt. Der Vordruck wurde im Jahr 2018 für die erstmalig zu übersendenden Daten des Jahres 2017 erstellt.

15. In wie vielen Fällen sind (untergliedert nach Aufsichtsbehörden) Übermittlungen gemäß § 51 Absatz 9 Nummer 2 Satz 3 GwG gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen in den Jahren 2018, 2019 sowie im ersten Quartal 2020 a) gänzlich unterblieben oder b) unvollständig erfolgt (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Wurden diese Fälle vom Bundesministerium der Finanzen gegenüber den Aufsichtsbehörden in Schriftform oder elektronisch beanstandet?

Für das erste Quartal 2020 liegen noch keine statistischen Daten vor.

Das Bundesministerium der Finanzen und die zuständigen Behörden sind bestrebt, sämtliche statistischen Daten zu erheben. Die zuständigen Aufsichtsbehörden wurden daher mehrfach an die Abgabe der statistischen Daten erinnert; auch bemüht sich die ministerielle Ebene in den Ländern um die vollständige Datenübermittlung. Soweit dies für das Bundesministerium der Finanzen auf den eingegangenen Meldebögen erkennbar war, wurden die Vordrucke vollständig ausgefüllt.

Soweit von kleineren Aufsichtsbehörden keine statistischen Daten an das Bundesministerium der Finanzen übermittelt worden sind, wurde dies nicht in Schriftform oder elektronisch beanstandet.

16. Was steht aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen einer Veröffentlichung der gemäß § 51 Absatz 9 Nummer 2 Satz 2 GwG übermittelten Daten, etwa im Jahresbericht der FIU, entgegen?

Die statistischen Daten sind von den zuständigen Stellen an das Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln. Die Statistik wird auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht. Erst seit der Erhebung für 2019 besteht die Mitteilungspflicht gemäß § 51 Absatz 9 Nummer 2 Satz 2 GwG auch gegenüber der FIU. Der FIU lagen die entsprechenden Daten daher bislang nicht vor.

17. Ist der Bundesregierung bekannt, seit wann die bei den Landgerichten eingerichteten Aufsichtsbehörden operabel sind (bitte nach den einzelnen Landgerichten der Länder gliedern)?

Mit Einführung der statistischen Erhebungen im Jahr 2017 erfolgen Meldungen durch sämtliche Präsidenten der jeweiligen Landgerichte zum Personaleinsatz und den ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen. Hinweise darauf, dass einzelne bei den Landgerichten eingerichteten Aufsichtsbehörden nicht operabel sind, liegen der Bundesregierung nicht vor.

18. Soweit der Bundesregierung bekannt, wie viele Personen, die mit der Aufsicht über die Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG beauftragt sind, waren in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Quartal 2020 bei den Aufsichtsbehörden gemäß § 50 Nummer 5 GwG beschäftigt (bitte für die einzelnen Aufsichtsbehörden nach Jahren und Vollzeitäquivalenten erfassen; Beauftragte, die ebenfalls für sog. Geschäftsprüfungen bei einem Notar nach § 32 Absatz 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung – BNotO – i. V. m. § 93 Absatz 3 Satz 1 BNotO tätig sind, bitte getrennt erfassen)?
19. Wie viele
- a) Vor-Ort-Prüfungen,
 - b) sonstige Prüfungsmaßnahmen (Auskunfts- und Vorlegungersuchen)
- wurden bei den pflichtigen Notaren in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Quartal 2020 von den Aufsichtsbehörden gemäß § 50 Nummer 5 GwG durchgeführt (bitte nach Jahr und einzelnen Landgerichten aufschlüsseln)?
20. Wie viele Maßnahmen wurden von den einzelnen Aufsichtsbehörden gemäß § 50 Nummer 5 GwG in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Quartal 2020 getroffen (bitte nach Jahr aufschlüsseln):
- a) Verwarnungen,
 - b) Bußgeldbescheide aufgrund von Verstößen gemäß § 56 GwG einschließlich der jeweiligen Höhe und differenziert danach, ob und inwieweit eine Bekanntmachung nach § 57 GwG erfolgte,
 - c) sonstige Maßnahmen,
 - d) Art und Umfang der Maßnahmen der Aufsichtsbehörden, um die verpflichteten Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG über die von ihnen einzuhaltenden Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen zu informieren (bitte die bloße Weiterverteilung der Materialien der Bundesnotarkammern und Landesnotarkammern – Kammermitteilungen und Anwendungsempfehlungen – gesondert erfassen),
 - e) von den einzelnen Aufsichtsbehörden nach § 44 GwG abgegebene Verdachtsmeldungen in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Quartal 2020?

Die Fragen 18 bis 20 werden gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten für das erste Quartal 2020 wurden noch nicht gemeldet. Eine Zusammenstellung der Daten für die Vorjahre mit Aufgliederung nach den jeweils meldenden Aufsichtsbehörden war in dem gewünschten Umfang in der für die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Eine solche Zusammenstellung würde eine umfangreiche Auswertung erforderlich machen. Auch liegt die Zustimmung der meldenden Stellen zur einer nicht-aggregierten Veröffentlichung ihrer Behördendaten nicht vor. Auf die Antwort zu Frage 10 und im Übrigen auf die Statistik nach § 51 Absatz 9 GwG wird verwiesen.

